

riling) gesetzt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 2 des Gesetzes Nr. 4 vom 18. August 1946 (Amtsbl. S. 98) den Betrieb in das Eigentum des Landes überführt. Die formelle Übernahme erfolgte auf Grund von § 1 der 1. DurchfVO zum Gesetz Nr. 4 vom 21. Februar 1947 mit Wirkung vom 31. Oktober 1946. Durch Befehl der SMAD Nr. 76 vom 23. April 1948 (RegBl. III S. 18) wurde schließlich der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergeben.

Die Klägerin, eine Vereinigung Volkseigener Betriebe, der der Betrieb der Firma M. angeschlossen wurde, hat behauptet, daß der Verklagte ihr aus Warenlieferungen in der Zeit vom 25. April bis 14. Juli 1945 einen Betrag von 3 513,90 DM schulde, und hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, diese Summe nebst Zinsen an sie zu zahlen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, er habe die Schuld bereits gezahlt. Hilfsweise hat er sich auf Abschnitt VIII Ziff. 3 der DurchfBest. zur VO über die Währungsreform berufen.

Das Amtsgericht in P. hat den Verklagten verurteilt, an die Klägerin 351,39 DM nebst 4% % Zinsen zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin und die Anschlußberufung des Verklagten hat das Landgericht in S. durch Urteil vom 28. September 1950 das Urteil des Amtsgerichts, aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Gegen beide Urteile richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Antrag ist begründet.

In der Verhandlung vor dem Amtsgericht ist festgestellt worden, daß der Verklagte zwar Ende Mai 1945 durch zwei Schecks die Schuld bezahlen wollte, daß diese Zahlung auch vom Konto des Verklagten abgebucht und dem Konto der Firma M. gutgeschrieben wurde, später aber aus Gründen der Kontensperre storniert werden mußte. Der Zeuge B., der damals Angestellter der Firma M. war, hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, daß er im Sommer 1945 den Verklagten darüber unterrichtet hat, daß die Bank die Gutschrift des Schecks storniert habe, so daß eine Neubelastung seines Kontos vorgenommen worden sei und der Verklagte noch einmal bezahlen müsse. Spätere Zahlungsaufforderungen sind an den Verklagten nicht gerichtet worden, obwohl der Verklagte später noch einmal vom Januar bis zum Dezember 1947 mit der inzwischen sequestrierten Firma M. in Geschäftsverbindung gestanden hat, die die während dieser Zeit gelieferten Waren auch abkassiert hat.

Es ist rechtsirrtümlich, wenn die Instanzgerichte aus diesem Sachverhalt ein die Abwertung auf ein Zehntel des Forderungsbetrages rechtfertigendes Verschulden der Klägerin im Sinne des Abschnitts VIII Ziff. 3 der DurchfBest. zur VO über die Währungsreform herleiten, wie es das Amtsgericht tut, oder gar den ganzen Anspruch der Klägerin als verwirkt ansehen, wie das Landgericht meint.

Mit Recht weist der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik demgegenüber darauf hin, daß von einer Verwirkung des Anspruches schon deshalb nicht gesprochen werden kann, weil die Überleitung der Firma M. vom Privateigentum über das Landeseigentum in Volkseigentum und der damit verbundene mehrfache Wechsel der für die Verwaltung verantwortlichen Stellen auf die Überprüfung und Verfolgung der Außenstände der Firma M., zumal der älteren, hemmend wirken mußte. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 29. August 1951 — I Zz 50/51 —*) bereits ausgesprochen, daß die Untätigkeit des Gläubigers in bezug auf die Geltendmachung einer Forderung für sich allein nicht genügt, um den Einwand der Verwirkung dieser Forderung zu rechtfertigen, daß vielmehr Umstände hinzutreten müssen, die nach Treu und Glauben den Schluß rechtfertigen, daß diese Forderung nicht mehr geltend gemacht werden soll. Solche Umstände sind aber im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der mehrmalige Eigentumswechsel der Firma M. kann der Klägerin nicht nachteilig angerechnet werden. Ebenso wenig läßt der Umstand, daß im Jahre 1947 die laufenden Lieferungen regelmäßig abkassiert wurden, die alte Forderung dagegen nicht, bei der

gegebenen Sachlage den Schluß zu, daß die Klägerin diesen Betrag etwa nicht mehr habe geltend machen wollen. Die Einziehung zeitlich zurückliegender, insbesondere solcher Forderungen, die aus Warenlieferungen vor dem 8. Mai 1945 entstanden waren, erforderte eine besondere Überprüfung der einzelnen Posten und einen damit verbundenen Mehraufwand an Arbeitszeit, der der Klägerin bei dem mehrfachen Wechsel ihrer Direktoren nicht zugemutet werden konnte. Wenn bei den verschiedenen Eigentumsänderungen die Bürokratie in der Buchhaltung nicht gewechselt haben sollte, so ist das ohne Bedeutung, da diese Kraft nicht darüber zu entscheiden hatte, ob eine längere Zeit zurückliegende Forderung noch beigetrieben werden sollte oder nicht. Vor allen Dingen aber mußten seit der Sequestration der Firma M. alle vorhandenen Kräfte in erster Linie darauf konzentriert werden, den Betrieb auf dem laufenden zu halten und so zu verbessern, daß er den erhöhten Anforderungen, die im Zuge des Aufbaus unserer Wirtschaft ganz besonders an die volkseigenen Betriebe gestellt werden mußten, gewachsen war. Die Geltendmachung älterer zurückliegender Forderungen mußte dabei naturgemäß in den Hintergrund treten. Da somit ein konkretes Verhalten der Klägerin, aus dem der Verklagte zu schließen berechtigt war, die Klägerin wolle diese Forderung nicht mehr geltend machen, dem Sachverhalt nicht entnommen werden kann, kann die Forderung auch nicht als verwirkt angesehen werden. Das Urteil des Landgerichts verletzt also § 242 BGB und ist deshalb aufzuheben.

Aber auch ein Verschulden der Klägerin im Sinne des Abschnitts VIII Ziff. 3 der DurchfBest. zur VO über die Währungsreform kann nicht festgestellt werden. Nach der auch vom Verklagten nicht beanstandeten Aussage des Zeugen B. hat dieser selbst den Verklagten darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutschrift seiner Zahlung storniert worden sei und er noch einmal bezahlen müsse. Die Höhe der Forderung war dem Verklagten also bekannt, so daß er jederzeit in der Lage gewesen wäre, die fällige Zahlung zu entrichten. Eine Verschleppungsabsicht kann der Klägerin aus den zur Frage der Verwirkung dargelegten Gründen nicht unterstellt werden. Insbesondere kann auch dem Sachverhalt in keiner Weise entnommen werden, daß die Klägerin etwa die Geltendmachung der Forderung vor der Währungsreform in spekulativer Absicht zurückgehalten habe, um den Verklagten zu benachteiligen und den Rechnungsbetrag über die Währungsreform hinaus für sich zu retten.

Die objektiv vorliegende Säumnis der Klägerin könnte also lediglich nach den Bestimmungen über die Verjährung bewertet werden, die unstreitig nicht eingetreten ist, sie hat aber weder eine Verwirkung des Forderungsanspruches zur Folge gehabt, noch kann sie als ein Verschulden der Klägerin im Sinne der DurchfBest. zur VO über die Währungsreform bewertet werden.

Strafrecht

§ 28 der 3. DurchfBest zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels; §§ 265 Abs. 1, 270 StPO.

Über das Verfahren in Strafsachen, in denen eine Verletzung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vorliegt, das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs aber kein Verlangen auf Strafverfolgung gestellt hat.

OG, Urt. vom 8. November 1951 — 2 Zst 59/51.

Aus den Gründen;

Der Angeklagte ist Pächter einer 18 Morgen großen Landwirtschaft. Er kaufte von Weihnachten 1949 bis zu seiner Festnahme am 5. Januar 1951 laufend in den Westsektoren Berlins für sich und für die Bauern seines Wohnortes ohne Genehmigung Waren in Höhe von 6000 DM ein. Bei der Veräußerung der Waren an die Bauern erzielte er bei jedem einzelnen Geschäft einen Gewinn in Höhe von 1 bis 3 DM.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen Wirtschaftsvergehens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO in Tateinheit mit § 9 WStVO zu einer Geldstrafe von 1000 DM.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses rechtskräftigen Urteils beantragt, weil § 2 Abs. 2 Ziff. 6